

	<p align="center">Benutzungsbestimmungen für die Sport- und Mehrzweckhallen sowie für die Dorfgemeinschaftshäuser in der Stadt Volkmarsen</p>		<p align="center">Benutzungsbestimmungen für die Sport- und Mehrzweckhallen sowie für die Dorfgemeinschaftshäuser in der Stadt Volkmarsen</p>
	<p align="center">Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Geltungsbereich § 2 Widmung § 3 Nutzungsverhältnis § 4 Verwaltung der Einrichtungen § 5 Begriff der gewerblichen Veranstaltungen § 6 Allgemeine Verhaltensbestimmungen § 7 Reinigung § 8 Bewegliches Inventar § 9 Dauer der Veranstaltungen § 10 Hausrecht und Hausordnung § 11 Bewirtschaftung § 12 Behördliche Genehmigungen Brandsicherheitsdienst § 13 Technische Einrichtungen § 14 Sicherheitsleistung § 15 Untervermietung § 16 Haftung § 17 Inkrafttreten</p>		<p align="center">Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Geltungsbereich § 2 Widmung § 3 Nutzungsverhältnis § 4 Verwaltung der Einrichtungen § 5 Begriff der gewerblichen Veranstaltungen § 6 Allgemeine Verhaltensbestimmungen § 7 Reinigung § 8 Bewegliches Inventar § 9 Dauer der Veranstaltungen § 10 Hausrecht und Hausordnung § 11 Bewirtschaftung § 12 Behördliche Genehmigungen Brandsicherheitsdienst § 13 Technische Einrichtungen § 14 Sicherheitsleistung § 15 Untervermietung § 16 Haftung § 17 Inkrafttreten</p>
	<p>Auf Grund der §§ 19, 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen in ihrer Sitzung am 02.12.2010 nachfolgende Benutzungsbestimmungen beschlossen:</p>		<p>Auf Grund der §§ 19, 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen in ihrer Sitzung am 2021 nachfolgende Benutzungsbestimmungen beschlossen:</p>
	<p>§ 1 Geltungsbereich</p>		<p>§ 1 Geltungsbereich</p>
(1)	<p>Diese Allgemeinen Benutzungsbestimmungen (ABB) gelten für die Überlassung der Nordhessenhalle Volkmarsen, der Nordwaldeckhalle in Külte, der Erpetalhalle Ehringen und der Dorfgemeinschaftshäuser in den Stadtteilen Herbsen, Hörle, Külte und Lütersheim.</p>	(1)	<p>Diese Allgemeinen Benutzungsbestimmungen (ABB) gelten für die Überlassung der Nordhessenhalle Volkmarsen, der Nordwaldeckhalle in Külte, der Erpetalhalle Ehringen - im Folgenden "Sporthallen" genannt - und der Dorfgemeinschaftshäuser in den Stadtteilen Herbsen, Hörle, Külte und Lütersheim.</p>
(2)	<p>Die in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen der Stadt Volkmarsen stehen allen Einwohnern sowie den in § 20 Abs. 2 und 3 HGO genannten Personen und Personenvereinigungen zur Benutzung nach Maßgabe dieser Bestimmungen und der Tarifordnung (TO) in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung. Die Nordwaldeckhalle in Külte steht darüber hinaus allen Vereinen und Einwohnern der Städte Bad Arolsen und Diemelstadt sowie</p>	(2)	<p>Die in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen der Stadt Volkmarsen stehen allen Einwohnern sowie den in § 20 Abs. 2 und 3 HGO genannten Personen und Personenvereinigungen zur Benutzung nach Maßgabe dieser Bestimmungen und der Tarifordnung (TO) in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung. Die Nordwaldeckhalle in Külte steht darüber hinaus allen Vereinen und Einwohnern der Städte Bad Arolsen und Diemelstadt sowie</p>

	der Gemeinde Twistetal zur Verfügung; dies gilt nur, wenn dem eigene Veranstaltungen oder sonstige Belange der Stadt Volkmarsen, des TV 08 Kulte e.V. oder anderer Vereine in der Stadt Volkmarsen nicht entgegenstehen.		der Gemeinde Twistetal zur Verfügung; dies gilt nur, wenn dem eigene Veranstaltungen oder sonstige Belange der Stadt Volkmarsen, des TV 08 Kulte e.V. oder anderer Vereine in der Stadt Volkmarsen nicht entgegenstehen.
(3)	Andere als die in Abs. 2 genannten Personen oder Personenvereinigungen besitzen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung. Die Überlassung steht insoweit im Ermessen des Magistrates.	(3)	Andere als die in Abs. 2 genannten Personen oder Personenvereinigungen besitzen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung. Die Überlassung steht insoweit im Ermessen des Magistrates.
(4)	Die Überlassung der Einrichtungen für Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören können, ist ausgeschlossen. Im übrigen ist der Magistrat berechtigt, die Überlassung abzulehnen, wenn eine gefahrgeneigte oder schadensgeneigte Veranstaltung auf Grund des Veranstaltungszweckes, des Veranstaltungsthemas oder der Zusammensetzung der Teilnehmer nach Lage der Umstände zu befürchten ist.	(4)	Die Überlassung der Einrichtungen für Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören können, ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist der Magistrat berechtigt, die Überlassung abzulehnen, wenn eine gefahrgeneigte oder schadensgeneigte Veranstaltung auf Grund des Veranstaltungszweckes, des Veranstaltungsthemas oder der Zusammensetzung der Teilnehmer nach Lage der Umstände zu befürchten ist. Dies gilt auch, wenn Tatsachen nach Satz 1 und 2 erst nach Abschluss des Mietvertrages oder Veranstaltungsbeginn bekannt werden.
	§ 2 Widmung		§ 2 Widmung
	Die in § 1 genannten städtischen Einrichtungen dienen unter Berücksichtigung der baulichen Eigenart der Durchführung kultureller Veranstaltungen, der Pflege der demokratischen Ordnung, der Erwachsenenbildung, der Pflege des Heimatgedankens, der Jugendwohlfahrt, dem Sport, der Gesundheitsfürsorge und der Durchführung von öffentlichen, privaten und gewerblichen Veranstaltungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.	(1)	Die in § 1 genannten städtischen Einrichtungen dienen unter Berücksichtigung der baulichen Eigenart der Durchführung kultureller Veranstaltungen, der Pflege der demokratischen Ordnung, der Erwachsenenbildung, der Pflege des Heimatgedankens, der Jugendwohlfahrt, dem Sport, der Gesundheitsfürsorge und der Durchführung von öffentlichen, privaten und gewerblichen Veranstaltungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.
		(2)	Die Einrichtungen stehen dabei vorrangig für Veranstaltungen der Stadt Volkmarsen und danach der Ausübung des Sports zur Verfügung. Die weitere Nutzung für kulturelle, parteiliche und gewerbliche Zwecke ist in dieser Reihenfolge im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich.
	§ 3 Nutzungsverhältnis		§ 3 Nutzungsverhältnis
	Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt und Benutzer ist zivilrechtlich. Die Überlassung der Einrichtungen wird jeweils durch schriftlichen Vertrag geregelt. Bestandteil des Vertrages sind diese		Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt und Benutzer ist zivilrechtlich. Die Überlassung der Einrichtungen wird jeweils durch schriftlichen Vertrag geregelt. Bestandteil des Vertrages sind diese

	Benutzungsbestimmungen sowie die Tarifordnung hierzu.		Benutzungsbestimmungen sowie die Tarifordnung hierzu.
	§ 4 Verwaltung der Einrichtungen		§ 4 Verwaltung der Einrichtungen
(1)	Zuständig für die Verwaltung der Einrichtungen ist nach § 66 HGO der Magistrat. Er kann Dritte mit der Verwaltung beauftragen.	(1)	Zuständig für die Verwaltung der Einrichtungen ist nach § 66 HGO der Magistrat. Er kann Dritte mit der Verwaltung beauftragen.
(2)	Die Räume der städtischen Einrichtungen werden nach der Reihenfolge des Antrageseinganges überlassen. Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann hiervon abgewichen werden.	(2)	Die Räume der städtischen Einrichtungen werden nach der Reihenfolge des Antrageseinganges und den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 überlassen. Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann hiervon abgewichen werden.
(3)	Für die wiederkehrenden Veranstaltungen einschließlich Sport-, Übungs- und Trainingsbetrieb ist ein jährlicher Belegungsplan vom Magistrat aufzustellen. Der Magistrat ist berechtigt, vom Belegungsplan abzuweichen, sofern Räume wegen anderweitigen Bedarfs für einzelne Veranstaltungen benötigt werden. Ersatzansprüche stehen den Nutzungsberechtigten gegen die Stadt nicht zu. Die von der Änderung des Belegungsplanes Betroffenen sind rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.	(3)	Für die wiederkehrenden Veranstaltungen einschließlich Sport-, Übungs- und Trainingsbetrieb ist ein jährlicher Belegungsplan vom Magistrat aufzustellen. Der Magistrat ist berechtigt, vom Belegungsplan abzuweichen, sofern Räume wegen anderweitigen Bedarfs für einzelne Veranstaltungen benötigt werden. Ersatzansprüche stehen den Nutzungsberechtigten gegen die Stadt nicht zu. Die von der Änderung des Belegungsplanes Betroffenen sind rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
		(4)	Die Überlassung der Einrichtungen für Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen sowie deren Kollateralorganisationen und Arbeitsgemeinschaften, die in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, ist auf Antrag im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Veranstaltungen überörtlicher Parteien und Wählergruppen sowie deren Kollateralorganisationen und Arbeitsgemeinschaften werden auf eine pro Kalenderjahr begrenzt um den in § 2 Abs. 2 vorrangig zu bedienenden Nutzergruppen ausreichend Nutzungszeiten zu gewährleisten. Entscheidend ist die Zugehörigkeit der Parteien und Wählergruppen, nicht die einzelne Kollateralorganisation oder Arbeitsgemeinschaft. Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen sowie deren Kollateralorganisationen und Arbeitsgemeinschaften sind mindestens vier Wochen vor Veranstaltungstermin schriftlich beim Magistrat zu beantragen. Ein Recht auf Überlassung besteht nicht.
(4)	Anträge auf Überlassung von Einrichtungen sind rechtzeitig zu stellen; sie müssen folgende Angaben enthalten: a) Name, Anschrift des Mieters (Benutzers)	(5)	Anträge auf Überlassung von Einrichtungen sind rechtzeitig zu stellen; sie müssen folgende Angaben enthalten: a) Name, Anschrift des Mieters (Benutzers)

	<p>b) Name und Anschrift des verantwortlichen Veranstaltungsleiters, c) Art, Tag, Beginn und Ende der Veranstaltung einschl. Vorbereitungs- und Reinigungszeiten, d) Angabe der benötigten Räume und sonstigen Leistungen (z.B. Bühne, Lautsprecheranlagen, Bestuhlungsplan).</p>		<p>b) Name und Anschrift des verantwortlichen Veranstaltungsleiters, c) Art, Tag, Beginn und Ende der Veranstaltung einschl. Vorbereitungs- und Reinigungszeiten, d) Angabe der benötigten Räume und sonstigen Leistungen (z.B. Bühne, Lautsprecheranlagen, Bestuhlungsplan).</p>
(5)	<p>Nach Abschluß des Überlassungsvertrages kann der Rücktritt durch den Mieter nur erfolgen, wenn dies unverzüglich, spätestens aber eine Woche vor der Veranstaltung, dem Magistrat schriftlich mitgeteilt wird. Sind der Stadt nachweislich durch den Rücktritt Einnahmeausfälle wegen anderweitiger Vermietungsmöglichkeit entstanden, so haftet der zurückgetretene Mieter für diesen Schaden, höchstens aber bis zu der mit ihm vereinbarten Mietzahlung (ohne Nebenkosten).</p>	(6)	<p>Nach Abschluss des Überlassungsvertrages kann der Rücktritt durch den Mieter nur erfolgen, wenn dies unverzüglich, spätestens aber eine Woche vor der Veranstaltung, dem Magistrat schriftlich mitgeteilt wird. Sind der Stadt nachweislich durch den Rücktritt Einnahmeausfälle wegen anderweitiger Vermietungsmöglichkeit entstanden, so haftet der zurückgetretene Mieter für diesen Schaden, höchstens aber bis zu der mit ihm vereinbarten Mietzahlung (ohne Nebenkosten).</p>
(6)	<p>Die Nutzung der Räumlichkeiten nach Antrag wird nur dann gestattet, wenn bei Beginn der Überlassung die Zahlung der Miete (ohne Zusatz- und Sonderleistungen) und ggf. die nach § 14 geforderte Sicherheitsleistung erfolgt ist und die evtl. nach § 12 erforderlichen Genehmigungen vorliegen.</p>	(7)	<p>Die Nutzung der Räumlichkeiten nach Antrag wird nur dann gestattet, wenn bei Beginn der Überlassung die Zahlung der Miete (ohne Zusatz- und Sonderleistungen) und ggf. die nach § 14 geforderte Sicherheitsleistung erfolgt ist und die evtl. nach § 12 erforderlichen Genehmigungen vorliegen.</p>
	§ 5 Begriff der gewerblichen Veranstaltung		§ 5 Begriff der gewerblichen Veranstaltung
	<p>Als gewerblich im Sinne dieser ABB und der Tarifordnung gelten solche Veranstaltungen, die von einem Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen oder sonstigen Personen und Personenvereinigungen zu geschäftlichen Zwecken oder der Erzielung eines Gewinnes abgehalten werden. Gewerblichen Veranstaltungen gleichgestellt werden Veranstaltungen, bei denen Eintritt von den Besuchern erhoben wird sowie Betriebsfeste und Feiern, die über den Charakter eines Familienfestes hinausgehen.</p>		<p>Als gewerblich im Sinne dieser ABB und der Tarifordnung gelten solche Veranstaltungen, die von einem Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen oder sonstigen Personen und Personenvereinigungen zu geschäftlichen Zwecken oder der Erzielung eines Gewinnes abgehalten werden. Gewerblichen Veranstaltungen gleichgestellt werden Veranstaltungen, bei denen Eintritt von den Besuchern erhoben wird sowie Betriebsfeste und Feiern, die über den Charakter eines Familienfestes hinausgehen.</p>
	§ 6 Allgemeine Verhaltensbestimmungen		§ 6 Allgemeine Verhaltensbestimmungen
(1)	<p>Jeder Mieter/Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Benutzungsbestimmungen und die Hausordnung eingehalten werden. Er hat in geeigneter Weise auf die Besucher einzuwirken, dass keine Schäden entstehen.</p>	(1)	<p>Jeder Mieter/Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Benutzungsbestimmungen und die Hausordnung eingehalten werden. Er hat in geeigneter Weise auf die Besucher einzuwirken, dass keine Schäden entstehen.</p>
(2)	<p>Räume und Inventar sind schonend zu behandeln. Mängel und Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister oder dem Ortsvorsteher anzuzeigen.</p>	(2)	<p>Räume und Inventar sind schonend zu behandeln. Mängel und Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister,</p>

			Ortsvorsteher oder dem Magistrat anzuzeigen.
(3)	Dekorationen dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters, der Ortsvorsteher oder der sonst von der Stadt beauftragten Person angebracht werden. Beschädigungen an den städtischen Einrichtungen müssen ausgeschlossen sein.	(3)	Dekorationen dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters, der Ortsvorsteher oder des Magistrates angebracht werden. Beschädigungen an den städtischen Einrichtungen müssen ausgeschlossen sein.
(4)	Auf den für die Ausübung von Sport genutzten Flächen ist der Ausschank und Genuss von alkoholischen Getränken verboten. Dies gilt auch für die Flächen, auf denen sportlicher Übungs- und Trainingsbetrieb stattfindet	(4)	Auf den für die Ausübung von Sport genutzten Flächen ist der Ausschank und Genuss von alkoholischen Getränken verboten. Dies gilt auch für die Flächen, auf denen sportlicher Übungs- und Trainingsbetrieb stattfindet.
(5)	Der Magistrat ist berechtigt, Benutzer von der Nutzung auszuschließen, wenn wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen diese Benutzungsbestimmungen oder die Hausordnung festgestellt werden.	(5)	Der Magistrat ist berechtigt, Benutzer von der Nutzung auszuschließen, wenn wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen diese Benutzungsbestimmungen oder die Hausordnung festgestellt werden.
	§ 7 Reinigung		§ 7 Reinigung
	Die ordnungsgemäße Reinigung der gemieteten Räume sowie des genutzten Inventars (z.B. Küche, Geschirr) ist durch den Mieter auf seine Kosten durchzuführen. Der Hausmeister überwacht die Reinigung.		Die ordnungsgemäße Reinigung der gemieteten Räume sowie des genutzten Inventars (z.B. Küche, Geschirr) ist durch den Mieter auf seine Kosten durchzuführen. Der Hausmeister, Ortsvorsteher oder Magistrat überwacht die Reinigung.
	§ 8 Bewegliches Inventar		§ 8 Bewegliches Inventar
	Sofern bewegliches Inventar (z.B. Küchengegenstände, Geschirr, Bestecke) benutzt wird, ist dieses unbeschädigt und vollzählig zurückzugeben, fehlende oder zerstörte Gegenstände sind durch Geldleistung zu ersetzen.		Sofern bewegliches Inventar (z.B. Küchengegenstände, Geschirr, Bestecke) benutzt wird, ist dieses unbeschädigt und vollzählig zurückzugeben, fehlende oder zerstörte Gegenstände sind durch Geldleistung zu ersetzen.
	§ 9 Dauer der Veranstaltungen		§ 9 Dauer der Veranstaltungen
	Veranstaltungen in den städt. Räumlichkeiten sind spätestens zum im Überlassungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zu beenden. Nach dieser Zeit sind nur noch der Veranstalter und sein Personal zum Aufenthalt in den Räumen befugt, um Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten durchzuführen		Veranstaltungen in den städt. Räumlichkeiten sind spätestens zum im Überlassungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zu beenden. Nach dieser Zeit sind nur noch der Veranstalter und sein Personal zum Aufenthalt in den Räumen befugt, um Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten durchzuführen
	§ 10 Hausrecht und Hausordnung		§ 10 Hausrecht und Hausordnung
(1)	Der Magistrat ist berechtigt, Hausordnungen für die einzelnen Einrichtungen in Ergänzung dieser Benutzungsbestimmungen zu erlassen.	(1)	Der Magistrat ist berechtigt, Hausordnungen für die einzelnen Einrichtungen in Ergänzung dieser Benutzungsbestimmungen zu erlassen.
(2)	Die vom Magistrat beauftragten Personen üben gegenüber dem Mieter und den Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.	(2)	Die vom Magistrat beauftragten Personen üben gegenüber dem Mieter und den Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

	§ 11 Bewirtschaftung		§ 11 Bewirtschaftung
(1)	Die Einrichtungen der Stadt unterliegen keiner Dauerbewirtschaftung. Jeder Mieter/Veranstalter hat selbst die Versorgung mit Getränken und Speisen zu organisieren.	(1)	Die Einrichtungen der Stadt unterliegen keiner Dauerbewirtschaftung. Jeder Mieter/Veranstalter hat selbst die Versorgung mit Getränken und Speisen zu organisieren.
(2)	Die Stadt behält sich vor, in den Mietverträgen Getränkebezugsverpflichtungen weiterzugeben, die die Stadt eingegangen ist.	(2)	Die Stadt behält sich vor, in den Mietverträgen Getränkebezugsverpflichtungen weiterzugeben, die die Stadt eingegangen ist.
(3)	Als Mineral- oder Tafelwasser sind bei allen gewerblichen und öffentlichen Veranstaltungen Produkte aus dem Volkmarser Mineralbrunnen vorzuhalten und zum Verkauf anzubieten.	(3)	Als Mineral- oder Tafelwasser sind bei allen gewerblichen und öffentlichen Veranstaltungen Produkte aus dem Volkmarser Mineralbrunnen vorzuhalten und zum Verkauf anzubieten.
(4)	In den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen der Stadt Volkmarzen ist nur die Verwendung von Mehrweggeschirr gestattet. Als Trinkgefäße sind im Außenbereich nur Mehrweggefäße zugelassen. Bei begründeten Anträgen können Ausnahmen zugelassen werden.	(4)	In den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen der Stadt Volkmarzen ist nur die Verwendung von Mehrweggeschirr gestattet. Als Trinkgefäße sind im Außenbereich nur Mehrweggefäße zugelassen. Bei begründeten Anträgen können Ausnahmen zugelassen werden.
	§ 12 Behördliche Genehmigungen und Brandsicherheitsdienst		§ 12 Behördliche Genehmigungen und Brandsicherheitsdienst
(1)	Die Einholung der erforderlichen Genehmigungen für die Veranstaltungen ist Sache des Mieters/Veranstalters (z.B. Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz, Sperrstundenverkürzung).	(1)	Die Einholung der erforderlichen Genehmigungen für die Veranstaltungen ist Sache des Mieters/Veranstalters (z.B. vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz, Sperrstundenverkürzung).
(2)	Die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen einschl. Organisation und Kostentragung des Brandsicherheitsdienstes obliegt dem Mieter/Veranstalter.	(2)	Die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen einschl. Organisation und Kostentragung des Brandsicherheitsdienstes obliegt dem Mieter/Veranstalter.
	§ 13 Technische Einrichtungen		§ 13 Technische Einrichtungen
(1)	Die stadt eigenen technischen Ausrüstungen (insbesondere Heizung, Sonderbeleuchtung, Lautsprecheranlage) werden vom Personal der Stadt angeschlossen und auf Antrag der Mieter/Veranstalter überwacht und bedient.	(1)	Die stadt eigenen technischen Ausrüstungen (insbesondere Heizung, Sonderbeleuchtung, Lautsprecheranlage) werden vom Personal der Stadt angeschlossen und auf Antrag der Mieter/Veranstalter überwacht und bedient.
(2)	Vom Mieter eingebrachte ergänzende Einrichtungen und Anlagen für Veranstaltungen (z.B. Beleuchtungskörper, Verstärkeranlagen) müssen von eigenem Personal bedient und kontrolliert werden.	(2)	Vom Mieter eingebrachte ergänzende Einrichtungen und Anlagen für Veranstaltungen (z.B. Beleuchtungskörper, Verstärkeranlagen) müssen von eigenem Personal bedient und kontrolliert werden.
(3)	Für Schäden, die wegen mangelnder Kompatibilität zwischen den städtischen Einrichtungen und den eingebrachten	(3)	Für Schäden, die wegen mangelnder Kompatibilität zwischen den städtischen Einrichtungen und den eingebrachten

	ergänzenden Anlagen entstehen, haftet die Stadt nicht.		ergänzenden Anlagen entstehen, haftet die Stadt nicht.
	§ 14 Sicherheitsleistung		§ 14 Sicherheitsleistung
	Die Stadt Volkmarsen kann je nach Art und Umfang der Veranstaltung eine angemessene Kautio (Barkautio oder Bankbürgschaft) fordern und den Abschluss einer Versicherung für Personen- und Sachschäden vom Mieter verlangen.		Die Stadt Volkmarsen kann je nach Art und Umfang der Veranstaltung eine angemessene Kautio (Barkautio oder Bankbürgschaft) fordern und den Abschluss einer Versicherung für Personen- und Sachschäden vom Mieter verlangen.
	§ 15 Untervermietung		§ 15 Untervermietung
	Die Untervermietung ist ausgeschlossen, ebenfalls die Übertragung von Benutzungsrechten an Dritten.		Die Untervermietung ist ausgeschlossen, ebenfalls die Übertragung von Benutzungsrechten an Dritten.
	§ 16 Haftung		§ 16 Haftung
(1)	Die Stadt Volkmarsen überläßt die Räume und Einrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume einschließlich Fußböden sowie die Geräte und sonstigen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Es muß sichergestellt sein, dass schadhafte Räume, Geräte und sonstige Einrichtungen nicht benutzt werden. Der Benutzer hat bei der Übergabe festgestellte bzw. durch die Benutzung entstandene Schäden unverzüglich dem Hausmeister oder Ortsvorsteher zu melden.	(1)	Die Stadt Volkmarsen überläßt die Räume und Einrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume einschließlich Fußböden sowie die Geräte und sonstigen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Es muss sichergestellt sein, dass schadhafte Räume, Geräte und sonstige Einrichtungen nicht benutzt werden. Der Benutzer hat bei der Übergabe festgestellte bzw. durch die Benutzung entstandene Schäden unverzüglich dem Hausmeister, Ortsvorsteher oder Magistrat zu melden.
(2)	Der Veranstalter stellt die Stadt Volkmarsen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.	(2)	Der Veranstalter stellt die Stadt Volkmarsen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
(3)	Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Volkmarsen und deren Bedienstet oder Beauftragte. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.	(3)	Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Volkmarsen und deren Bedienstete oder Beauftragte. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
(4)	Der Veranstalter haftet der Stadt Volkmarsen für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die die Besucher der Veranstaltungen verursachen. Die Haftung	(4)	Der Veranstalter haftet der Stadt Volkmarsen für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die die Besucher der Veranstaltungen verursachen. Die Haftung

	des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Über sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Magistrat der Volkmarsen keine Haftung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.		des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Über sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Magistrat der Volkmarsen keine Haftung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
	§ 17 Inkrafttreten		§ 17 Inkrafttreten
(1)	Diese Benutzungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.	(1)	Diese Benutzungsbestimmungen treten mit Wirkung vom .2021 in Kraft.
(2)	Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften und Regelungen außer Kraft.	(2)	Gleichzeitig treten die Benutzungsbestimmungen vom 27.12.2010 und alle entgegenstehenden Vorschriften und Regelungen außer Kraft.
	Volkmarsen, den 27.12.2010 Der Magistrat der Stadt Volkmarsen Harald Schacht 1. Stadtrat		Volkmarsen, .2021 Der Magistrat der Stadt Volkmarsen Hartmut Linnekugel Bürgermeister